



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. November 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 89

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. November 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.6 und A/72/L.6/Add.1)]

72/5. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2016¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2017 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(61)/RES/8 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(61)/RES/9 über nukleare Sicherheit, GC(61)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(61)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(61)/RES/11 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(61)/RES/11 B über Kernenergieanwendungen, GC(61)/RES/12 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation, GC(61)/RES/13 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(61)/RES/14 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, und GC(61)/RES/15 über Personal-

¹ Siehe A/72/221.



angelegenheiten, bestehend aus GC(61)/RES/15 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(61)/RES/15 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(61)/DEC/10 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(61)/DEC/11 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Organisation und GC(61)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 18. bis 22. September 2017 abgehaltenen einundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *begrüßt* Resolution GC(61)/RES/2 über die Genehmigung der Ernennung von Yukiya Amano zum Generaldirektor der Organisation für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2021;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

*47. Plenarsitzung
10. November 2017*